

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass für den Pferdedeckenwaschvertrag die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Pferdedeckenwaschservice, Inhaberin Silvia Vois, gelten.

Die zu waschenden Teile, wie Decken und Zubehör werden nachfolgend mit Waschgut bezeichnet.



**Wasch- & Reinigungs-Service
für Pferdedecken & Zubehör**

Silvia Vois

024 25/9031 54 · 0170/4686066

www.pferdedecken-vois.de

kontakt@pferdedecken-vois.de

- 1.) Das Waschen wird sachgemäß und schonend unter Berücksichtigung der Pflegeanweisungen auf den Etiketten des Herstellers des Waschgutes ausgeführt.
- 2.) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Waschgut entweder bei dem Auftragnehmer abgibt und ein entsprechendes Auftragsformular unterschreibt oder aber das Waschgut vom Auftragnehmer abgeholt wird, wobei der Kunde zuvor ein entsprechendes Auftragsformular unterschrieben hat.
Ein derartiges Auftragsformular kann der Kunde im Internet auf der Internetseite des Auftragnehmers herunterladen. Sobald das unterschriebene Auftragsformular beim Auftragnehmer eingeht und das Waschgut sich im Besitz des Auftragnehmers befindet, ist der Vertrag zustande gekommen.
- 3.) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Waschgutes verursacht werden (z.B. ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, im Waschgut vorhandene verborgene Fremdkörper, einlaufen des Waschguts, aufgrund der Materialbeschaffenheit).
Ebenfalls übernimmt die Auftragnehmerin weder eine Gewähr dafür, dass jegliche Tierhaare restlos durch den Waschvorgang entfernt werden können, noch dafür, dass nach einer Imprägnierung eine vollständige Wasserfestigkeit besteht.
- 4.) Der Kunde ist verpflichtet, bei Abholung oder Anlieferung des Waschgutes sowohl die Vollständigkeit des Waschgutes, als auch etwaige vom Auftragnehmer zu vertretene Schäden zu überprüfen. Hat der Kunde das Waschgut ohne Überprüfung in Empfang genommen, ist eine spätere Reklamation ausgeschlossen.
- 5.) Die Übergabe des gereinigten Waschgutes erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung. Unabhängig hiervon ist der Kunde verpflichtet, das Waschgut spätestens 3 Wochen nach Mitteilung durch die Auftragnehmerin, bei dieser abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb der Frist, ist der Kunde verpflichtet, für die Aufbewahrung über diese 3 Wochenfrist hinaus, eine Gebühr von 0,25 € je Teil und Tag zu zahlen. Holt der Kunde auch nach Ablauf von insgesamt 6 Wochen das Waschgut nicht ab, ist der Auftragnehmer nicht mehr verpflichtet, das Waschgut weiter aufzubewahren und kann es nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Kunden vernichten oder verwerten.
- 6.) Haftung
Der Auftragnehmer haftet für einen Verlust des Waschgutes bei Vorlage der Auftragsbestätigung lediglich in Höhe des Zeitwertes, maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 150,00 Euro.
Für Schäden, die im Rahmen des Waschservices am Waschgut beim Auftragnehmer entstehen, haftet dieser nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. In diesem Fall beläuft sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf das Fünffache des Bearbeitungspreises.
- 7.) Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag ist das Amtsgericht Euskirchen.